

**Anfrage der Abgeordneten Theresa Schopper zum Plenum vom
24. April 2013**

„Ich frage die bayerische Staatsregierung, wie weit die Verhandlungen zwischen privater Krankenversicherung und den Trägern der Beihilfe eine Einigung zur Finanzierung der Hospizvereine erzielt werden konnte und in welcher Weise sich die privaten Krankenversicherer an der Finanzierung beteiligen?“

Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:

Ambulante Hospizvereine können von den gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 39 a Abs. 2 SGB V angemessene Zuschüsse zu den notwendigen Personalkosten für die dort erbrachte palliativpflegerische Beratung sowie für die Gewinnung, Schulung, Koordinierung und Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen erhalten.

Im Gegensatz dazu beteiligen sich private Krankenkassen derzeit noch nicht an der Förderung der ambulanten Hospizvereine. Da die ambulanten Hospizvereine aber auch privat Versicherte betreuen, stellt sich die Frage einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenkassen.

Im Jahr 2011 hat der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit den Deutschen Hospiz- und Palliativverband und dem GKV-Spitzenverband auf Bundesebene eine Vereinbarung ausgehandelt.

Bayern war mit dem Geschäftsführer des vom StMAS geförderten Bayerischen Hospiz- und Palliativbündnisses bei den Verhandlungen vertreten. Die privaten Krankenversicherungen sind danach bereit, sich entsprechend dem Anteil der Privatversicherten an der Bevölkerung an der finanziellen Förderung der ambulanten Hospizvereine zu beteiligen. Die Vereinbarung sieht, entsprechend den Regelungen des § 39 a Abs. 2 SGB V und dem Wunsch der ambulanten Hospizvereine folgend, einen für den jeweiligen Hospizverein anteiligen Beitrag der privaten Krankenversicherung zu den Personalkosten des Hospizvereins vor.

Voraussetzung hierfür ist allerdings die Beteiligung der Beihilfeträger, da sonst eine Finanzierungslücke bleibt. Nach Auskunft des zuständigen StMF ist die Prüfung der Beihilfeträger zu einer Finanzierungsmöglichkeit und deren Ausgestaltung aufgrund der Komplexität des Themas, z.B. Klärung von Grundsatzfragen der institutionellen Förderung durch die Beihilfeträger, beihilfekonforme Organisation der Geldflüsse zwischen den Beihilfeträgern des Bundes und der Länder, bisher noch nicht abgeschlossen.